

Reitverein Oberstedten e.V. Gotische Straße 26 61440 Oberursel

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der am 12. Februar 1975 gegründete Verein führt den Namen „Reitverein Oberstedten e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberursel-Oberstedten/Ts.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Reitverein Oberstedten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Reitverein Oberstedten ist die Förderung des Sports. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch ungebunden; er will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder dienen, Gemeinsinn und Kameradschaft pflegen sowie eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit ermöglichen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) unabhängig von der Jahreszeit die Benutzung einer Reithalle oder eines Reitplatzes im Freien nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erlassenden Benutzungsordnung zu ermöglichen;
 - b) den Geländeritt in Gruppen zu pflegen (möglichst unter Teilnahme einer orts- und reitkundigen Person);
 - c) die Voraussetzungen für das Turnierreiten zu schaffen (insbesondere für die Jugendmitglieder);
 - d) die Ermöglichung des Abhaltens von Reitunterricht;
 - e) die Ausübung des Reitsports im Gelände mit den Belangen der örtlichen landwirtschaftlichen Verwaltung und der Forstverwaltung sowie etwa sonst zuständiger Stellen in Übereinstimmung zu bringen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Zweck und die Aufgaben des Vereins jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitern, ohne hierbei jedoch den ideellen Zweck des Vereins zu verändern.
- (4) Der Reitverein Oberstedten e.V. hält die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. sowie in den zuständigen Fachverbänden und erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft für sich und seine Mitglieder die Satzungen dieser Vereinigungen vorbehaltlos an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Reitverein Oberstedten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind vorbehaltlich § 11a unentgeltlich tätig.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sport- und Kulturamt der Stadt Oberursel i. T., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Reitverein Oberstedten hat als Mitglieder:

- | | | |
|-------------------------------------|---|--------------------------|
| a) ordentliche aktive Mitglieder | } | Erwachsene über 18 Jahre |
| b) ordentliche inaktive Mitglieder | | |
| c) Ehrenmitglieder | | |
| d) Jugendmitglieder (14 – 17 Jahre) | } | Minderjährige |
| e) Kinder (bis 14 Jahre) | | |

(2) Die Mitgliedschaft kann von allen unbescholtenen Personen erworben werden, die bereit sind, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird erworben mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Minderjährige Mitglieder müssen zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Antragstellung die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(2a) Aktive Reiter sind grundsätzlich aktive Mitglieder.

(3) Über die Aufnahme gemäß (2) entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Er kann auch für begrenzte Zeit einen allgemeinen Aufnahmestopp verfügen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Zwecke und Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.

(5) Gründungsmitglied ist, wer an der Gründungsversammlung des Vereins am 12.02.1975 teilgenommen und dabei resp. in den darauf folgenden sechs Wochen die Mitgliedschaft erworben hat.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(7) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Mit dem erklärten Austritt erlischt das Anrecht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins auch im Sinne des § 2, Abs. 2 dieser Satzung. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung läuft jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wohnsitzwechsel des Mitglieds, kann der Vorstand Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen, bzw. erstatten.

(8) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- a) wegen vereinsschädigenden und unsportlichen Verhaltens;
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Benutzungsordnung;
- c) wenn es sechs Wochen mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den rückständigen Betrag nicht gezahlt hat.

(9) Eine Umwandlung vom aktiven zum passiven Mitglied oder vom passiven zum aktiven Mitglied ist möglich. Wird eine Erklärung zur Umwandlung der Mitgliedschaft abgegeben, ist ab dem folgenden Quartal der geänderte Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Nutzung der Reithalle und des Außenreitplatzes ist nur zulässig mit Pferden, die auf der Reitanlage untergestellt sind. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Minderjährige haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand bestellten Vertreters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- (4) Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln und das Ansehen des Reitsports in der Öffentlichkeit, insbesondere bei der Benutzung öffentlicher Wege und Straßen, vorteilhaft zu vertreten. Für Schäden an dritten Personen und an fremdem Eigentum haftet jedes Mitglied selbst, soweit nicht der Versicherungsschutz über den Landessportbund Hessen e. V. gegeben ist.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Eine angemessene eigene Arbeitsleistung für die Zwecke des Vereins wird vorausgesetzt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Familien, in denen mindestens drei Mitglieder aktiv reiten, erhalten einen Familienrabatt. Der Rabatt beträgt 10% auf die Mitgliedsbeiträge, die Anlagennutzungs- und die Aufnahmegebühr.
- (2) Alle Zahlungen an den Verein werden per Sepa-Lastschriftmandat eingezogen oder sind, soweit möglich, bargeldlos auf dessen Konto bei der Raiffeisenbank eG, Oberursel-Oberstedten (BIC GENODE51OBU, IBAN DE35 5006 1741 0000 0033 44) zu leisten.
- (3) Die Höhe der Anlagennutzungsgebühr und aller übrigen Entgelte wird vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Mitglieder, die aktiv reiten, zahlen den Aktivmitgliedsbeitrag. Stammmitglieder anderer Vereine können den passiven (ordentlichen inaktiven) Mitgliedsbeitrag leisten.
- (5) Aktive Mitgliedschaft ist nicht gekoppelt mit der Nutzung der Anlage und Zahlung der festgelegten Anlagennutzungsgebühr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schriftführer
 - d) einem Kassenführer

 - e) einem stellvertretenden Kassenführer
 - f) einem Sportwart
 - g) einem Voltigierwart
 - h) einem Jugendwart
 - i) einem stellvertretenden Jugendwart

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die vier obigen, erstgenannten Vorstandsmitglieder des Vereins (geschäftsführender Vorstand). Zur Vertretung des Vereins sind befugt.

- der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied
- im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten die drei weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Bei den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder auf Ersuchen anwesend sein. Sie haben kein Mitspracherecht. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Die Hinzuwahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wenn die Arbeitsbelastung oder eine zu verlangende Qualifikation dies notwendig macht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung findet im III Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Etwaige Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die schriftlich bis eine Woche vorher mit Begründung eingereicht werden müssen.

- (2a) Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- (2b) Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
- (2c) Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragen.
- (2d) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf schriftlichem Wege von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer

Den beiden Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Es können bis zu zwei Prüfungen im Jahr durchgeführt werden und jederzeit zusätzlich wegen besonderer Anlässe. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 11 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.

- (2) Bei Bedarf können Mitglieder des Vereinsvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG tätig werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG trifft der Vorstand. Sie ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Entscheidung, ob für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte angestellt werden können, trifft im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Abschluss der Anstellungsverträge gemäß (4) und ggf. erforderliche Anpassungen obliegen dem Vereinsvorstand. Die Anstellungsverträge sind zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Der Beschäftigte kann Mitglied im Vereinsvorstand sein.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Die Kassenprüfer haben die Angemessenheit von Vergütungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Reitsports, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden; diese gehen vielmehr auf eigenes Risiko, soweit nicht der Versicherungsschutz über den Landessportbund Hessen e. V. gegeben ist.
- (2) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes (über § 2 (3) hinaus) kann nur entschieden werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung sowie unter der Voraussetzung der Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Satzung in Einzelpunkten zu ändern oder zu ergänzen, um damit Formvorschriften des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder der Vereinigungen gemäß § 2 (4) zu genügen. Wesentliche Änderungen der Satzung bedürfen der Einwilligung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder, die auch schriftlich durch Rundfrage herbeigeführt werden kann.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Finanzordnung
 - b) Reit- und Betriebsordnung

§ 16 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung beruht auf der Ursatzung vom 15. September 1981 und wurde durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. September 2020 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Miriam Gernhard

.....
(1. Vorsitzender)

gez. Susanne Keil

.....
(Schriftführer)

gez. Claudia Vietze

.....
(1. Kassenführer)